

von im Antrage gesprochen wird, in Frage, also davon die Rede, daß ein Zweifel einer verwaltungsgesetzlichen Bestimmung durch andere als doctrinelle Auslegung gehoben werden sollte, so glaube ich, würde auch dazu die Zustimmung der Stände schlechterdings nöthig sein. Ich könnte mich also dem Antrage in keinerlei Beziehung anschließen.

Bürgermeister *Behner*: Ich für meine Person würde mich für den Antrag erklären, sowie er im Deputationsberichte enthalten ist. Ich kann nämlich die Gründe, die dagegen aufgestellt worden sind, nicht für hinreichend befinden, um mich dagegen zu erklären. Es ist angeführt worden, der Antrag würde nicht zweckmäßig sein, weil dergleichen Entscheidungen sich gewöhnlich auf locale und temporäre Verhältnisse bezögen; allein der Antrag selbst enthält etwas ganz Anderes, er will nämlich, wie im Berichte ausdrücklich steht, daß die Bekanntmachung nur da erfolge, wo wirklich begründete Zweifel in verwaltungsgesetzlichen Bestimmungen erledigt werden und wo die dabei befolgten Grundsätze so abstract und allgemein sind, daß sie unabhängig von concreten Verhältnissen Anwendung leiden können. Solche Bestimmungen also sind es, die nicht auf concrete Fälle, sondern auf das Allgemeine Anwendung zu leiden haben, welche bekannt gemacht und auf diesem Wege den Unterbehörden mitgetheilt werden sollen. Ein zweiter Grund, warum man nicht glaubt, daß es zweckmäßig sei, den Antrag zu stellen, war der, daß es schwer sein werde, einen Weg zu finden, unter welchem Namen diese Bekanntmachungen erlassen werden sollen. Das kann ich mir aber nicht schwierig vorstellen. Wenn das Ministerium bekannt macht, aus den und den Gründen ist im vorliegenden Falle so und so entschieden worden, so glaube ich, dürfte das künftig völlig hinreichen und ein besonderer Eingang deshalb nicht nöthig sein. Se. königl. Hoheit haben gewünscht, daß der Antrag nur auf Administrativjustizsachen beschränkt werden möchte. Dem könnte ich nicht beipflichten, weil ich glaube, daß Entscheidungen in andern Administrationsfällen eben so nothwendig zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen sind, als in Administrativjustizsachen. Auch muß ich erwähnen, was auch schon der Sprecher vor mir angeführt hat, nämlich das Heimathsgesetz, wo allerdings allgemeine Grundsätze zum Theil noch fehlen und aufgestellt werden können. Ferner gehören dahin die mangelnden allgemeinen Bestimmungen, wo es auf die Verpflichtung zum Straßenbau und der Mitleidenheit zu Parochiallasten ankommt, da lassen sich allerdings noch manche allgemeine Grundsätze denken, die erst aus der Erfahrung hervorgehen, und die das Ministerium sehr wohl bekannt machen kann. Uebrigens kann ich dem nicht beitreten, daß solche Bekanntmachungen einer ständischen Zustimmung bedürfen, weil sie als Gesetze angesehen werden. Das sind sie aber nicht, und ich kann nicht begreifen, wie solche Bekanntmachungen bei Verwaltungsangelegenheiten einen andern Grund haben sollten, als die in Justizsachen, sie würden als Norm angesehen werden für diejenigen, welche in solche Sachen verwickelt werden, und gewiß von großem Nutzen sein.

Ich sollte daher meinen, daß der Antrag, wie die Deputation ihn gestellt hat, annehmbar wäre.

Prinz *Johann*: Mein Antrag ist noch nicht zur Unterstüßung gebracht worden. Der Antrag ist allerdings in Form zu bringen; mein Vorschlag nämlich geht dahin, daß in dem Antrage der zweiten Kammer nach den Worten: „Verwaltungsbehörde eingeführt wird“ hinzugefügt werde: „in Administrativjustizsachen zu befolgenden Grundsätze.“

Präsident *v. Gersdorf*: Die Kammer hat den Antrag vernommen, und ich frage: ob sie denselben unterstüßt? — Wird nicht hinlänglich unterstüßt. —

Prinz *Johann*: Ich hatte ihn gleich Anfangs vorgebracht, aber der Herr Präsident hat ihn nicht unterstüßen lassen. Ich muß noch bemerken, daß ich nicht zuerst gesprochen habe, es hat vor mir Herr Bürgermeister *D. Groß* gesprochen.

Bürgermeister *Hübler*: Ich bin zwar ebenfalls der Ansicht, daß der Antrag, wie er von der zweiten Kammer gefaßt und von unsrer Deputation zur Annahme uns empfohlen worden ist, nur geringe praktische Folgen haben wird, weil es in der Natur der verwaltungsgesetzlichen Bestimmungen liegt, daß ihre Anwendung meist durch die Eigenthümlichkeit der concreten Fälle bedingt wird und selten sich dazu eignet, um als allgemeine Norm für alle übrige, oft nur scheinbar ähnliche Fälle zu gelten. Dennoch halte ich den Antrag an und für sich nicht nur für unbedenklich, sondern auch für nützlich und wünschenswerth. Für unbedenklich halte ich ihn, weil hier überhaupt nicht von einer authentischen, sondern von einer doctrinellen Interpretation verwaltungsgesetzlicher Bestimmungen die Rede ist, und weil nach dem Antrage es ganz in das Ermessen der Staatsregierung gelegt werden soll, in wie weit sie von der ihr ertheilten Ermächtigung Gebrauch machen, ob sie die bezüglichen Bekanntmachungen auf Administrativjustizsachen beschränken, oder was ich allerdings wünschen muß, in geeignetem Falle dieselben zu Beseitigung von Zweifeln über die Auslegung auch weiter ausdehnen und namentlich auf reine Bestimmungen der Verwaltung erstrecken will. Für nützlich und wünschenswerth aber halte ich den Antrag, nach den Erfahrungen, welche in dieser Beziehung bisher gemacht worden sind. Ich muß vollständig dem beitreten, was von zwei Sprechern vor mir hinsichtlich der jahrelang bestandenen Zweifel über die Auslegung des Heimathsgesetzes angeführt worden ist. Es würde von dem größten Nutzen gewesen sein, wenn die Ansichten der höchsten Verwaltungsbehörde zu Beseitigung der Zweifel in jenem Gesetze sich gleichzeitig festgestellt hätten und durch Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gelangt wären. Es würde dadurch einer unsäglichen Masse völlig nutzloser Streitigkeiten nicht nur zum Frommen der niedern und Mittelbehörden und der Betheiligten selbst, sondern auch vorzugsweise zum Frommen der höchsten Verwaltungsinstanz vorgebeugt worden sein. Kann ich aber in dem Antrage etwas Bedenkliches nicht finden, läßt sich der Nutzen, den sein Erfolg,